

**Stellungnahmen der Anzuhörenden
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Sitzung am 12.03.2020:**

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
öffentlichen Gesundheitsdienst
– Drucks. [20/2082](#) –**

20.	Landesverband der Privatkliniken in Hessen e. V.	S. 85
21.	Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V.	S. 86
22.	Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V.	S. 88
23.	Bundesverband PTA, Regionalgruppe Hessen	S. 97
24.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Verband deutscher Ergotherapieschulen	S. 99



Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V. | Zeil 127 | 60313 Frankfurt

**Landesverband der
Privatkliniken
in Hessen e.V.**

Geschäftsführung

Postalische Anschrift:
Postfach 600567
60335 Frankfurt

Büroadresse:
c/o WorkRepublic
Zeil 127
60313 Frankfurt

Telefon 0611/ 2675611
a.afemann@vdpk.de
www.vdpk.de

Hessischer Landtag Sozial- und
Integrationspolitischer Ausschuss
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Frankfurt, 09.03.2020

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die geplante gesetzliche Änderung. Diese wird mit dazu beitragen, die Attraktivität der genannten Ausbildungsberufe weiter zu steigern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

In den an unseren Mitgliedseinrichtungen angeschlossenen Ausbildungsstätten fällt kein Schulgeld an. Die ausbildenden Krankenhäuser können gemäß §17a KHG entsprechende finanzielle Mittel über das Krankenhausindividuelle Ausbildungsbudget geltend machen.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir die Gelegenheit nutzen, anzuregen, dass das Land Hessen ein Förderprogramm für die Finanzierung von Fachweiterbildungen in der Pflege auflegt, denn auch hier besteht ein zunehmender Personalbedarf. Dies betrifft beispielsweise Pflegekräfte mit einer Fachweiterbildung in der Anästhesie & Intensivpflege. Diese Fachweiterbildung ist mit Lehrgangskosten von rund 5.500 Euro verbunden. Diese trägt in vielen Fällen der Arbeitgeber.

Pflegekräfte haben die Möglichkeit, für die Absolvierung der Fachweiterbildung Aufstiegs-BAföG zu beantragen. Nichtsdestotrotz bleibt auch bei Bestehen der Fachweiterbildung ein Teilbetrag zur Rückzahlung übrig. Insofern könnte das Land für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen die Differenz übernehmen, sofern sich beispielsweise die Pflegekräfte verpflichten, für eine gewisse Zeit in Hessens Gesundheitseinrichtungen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Aguedita Afemann
Landesgeschäftsführerin



Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Karlsbad, 02.03.2020

Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten e. V. (DVE) zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Drucks. 20/2082 – per E-Mail, h.dransmann@ltg.hessen.de und m.mueller@ltg.hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) – seit 65 Jahren und mit mehr als 12.000 Mitgliedern die maßgebliche Vertretung der Berufsgruppe der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Deutschland – befürwortet die Entscheidung durch die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) die „Schulgeldfreiheit“ in den Ausbildungen der genannten Gesundheitsfachberufe gesetzlich zu verankern. Sie zeigt, dass das Land Hessen die Notwendigkeit einer Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen und perspektivisch zu gewährleistenden Patientenversorgung, erkannt hat und Verantwortung übernimmt.

Das Land Hessen kommt damit auch einer Handlungsverpflichtung der bestehenden Regierungskoalition nach. Wir stimmen mit dem *BMG -Eckpunktepapier zur Sicherung und Weiterentwicklung der Heilmittelversorgung (September 2018)* überein und unterstützen die Aussagen, dass dazu „die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen insgesamt auf den Prüfstand“ gehört; dass dafür ein „grundsätzliches Umdenken“ erforderlich sei und dass das „in vielen Bereichen noch übliche Schulgeld in einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Konzept abgeschafft werden [muss]“ (ebd., S.4).

Sicherlich handelt es sich bei dem monetären Aspekt um nur einen Punkt von vielen, die die Attraktivität einer Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen beeinflussen. Jedoch ist insbesondere dieser Punkt von besonderer Bedeutung, da unserer Berufsgruppe damit endlich eine gesicherte berufliche Existenz frei von finanziellen Vorbelastungen ermöglicht wird. Der DVE sieht über die Schaffung einer auskömmlichen Finanzierungsgrundlage für die Ergotherapie-Ausbildung *einen* bedeutsamen Beitrag, den Fachkräftemangel nachhaltig zu überwinden. Der DVE befürwortet ausdrücklich, dass auch Lernende eine Förderung erhalten, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben. Es ist ein Zeichen von Respekt und Wertschätzung gegenüber denjenigen, die bereit waren, ihre Ausbildung bisher selbst zu finanzieren.



Doch mit der „Schulgeldfreiheit“ alleine ist es aus unserer Sicht nicht getan. Als Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) ist eines unser derzeit größten Anliegen die Modernisierung des Berufsgesetzes und der untergesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Das Ergotherapeutengesetz stammt von 1974, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 1999, beide entsprechen längst nicht mehr dem Stand aktueller Berufsausübung, Forschung und Bildungsvorgaben.

Der DVE fordert daher nicht nur eine kostenfreie Ausbildung in allen Bundesländern, sondern dringend auch die Überarbeitung des Gesetzes und die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Der DVE hat hierzu umfangreiche Vorarbeiten geleistet, dem BGM liegen die Entwürfe bereits vor.

Eine gute und qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten in Deutschland ist auf Dauer nur gewährleistet, wenn genug Fachkräfte ausgebildet werden. Es muss gelingen, Nachwuchs für diesen wichtigen Bereich der gesundheitlichen Versorgung zu gewinnen. Ein modernes Berufsbild, ein unkomplizierter Zugang zur Ausbildung ohne finanzielle Hürden sowie ernstzunehmende Perspektiven für die berufliche Weiterentwicklung sind entscheidend, um junge Menschen für diesen Berufszweig zu begeistern.

Deshalb muss die organisatorische *und* inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen insgesamt auf den Prüfstand. Dazu braucht es - bundesweit und einheitlich geregelt - eine gerechte Entlohnung von festangestellten und pädagogisch qualifiziert Lehrenden, verbesserte Rahmenbedingungen an Schulen und Hochschulen z.B. durch ein angemessenes Verhältnis von Lernenden und festangestellt Lehrenden, sowie die Finanzierung und Freistellung von qualifizierten Praxisanleitungen für die praktische Ausbildung in den Kliniken und Versorgungseinrichtungen.

Als Heilmittelerbringer sind wir außerdem „zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität“ verpflichtet. Das bedeutet, dass die Leistungen dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden müssen“ (vgl. §135a SGB V). Diese Kompetenzanforderungen verweisen auf ein Qualifikationsniveau, das einer Ausbildung auf Bachelor-Niveau gleichkommt.

Um den Anforderungen einer künftigen Patientenversorgung auf einem weiterhin hohen Niveau gerecht werden zu können, bedarf es einer hochschulischen Ausbildung, wie sie im internationalen Raum Standard ist. Diese Entwicklung ist auch notwendig, um das Berufsbild Ergotherapie zu stärken, die Qualität der ergotherapeutischen Interventionen zu verbessern, deren Evidenz zu erforschen, neue Interventionsformen zielgerichtet zu entwickeln und um die bereits jetzt bestehenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu überwinden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Julia Schirmer
Vorstandsmitglied Bildung & Wissenschaft
Deutscher Verband der Ergotherapeuten (DVE)



Stellungnahme des Bundesverbandes für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Drucks. 20/2082 – (Einführung der Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe)

Wenn der Gesetzgeber den Fachkräftemangel wirklich wirkungsvoll bekämpfen möchte, dann ist ein Maßnahmenpaket zu schnüren, bei dem die Schulgeldfreiheit eines von mehreren Elementen darstellt.



Inhaltsverzeichnis

Zu E Finanzielle Auswirkungen im Gesetzentwurf	3
Lösungsvorschlag zur zukünftigen Finanzierung der Therapieausbildung	5
Zu G Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen im Gesetzentwurf	5
Generelle Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu A und B	6
Finanzierung des 3. Umschulungsjahres in der Ergotherapie	7
Nachbesserungen beim Fachkräfteeinwanderungsgesetz	8
Ausbildungsmöglichkeit in Teilzeit	8



Stellungnahme des Bundesverbandes für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Drucks. 20/2082 – (Einführung der Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe)

Der Bundesverband für Ergotherapeuten BED e.V. begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Er kommt allerdings mit dem 01.08.2020 reichlich spät. NRW hatte bereits zum 01.09.2018 das Schulgeld für die Schülerinnen und Schüler der Gesundheitsfachberufe übernommen. Schon 2018 war klar, dass eine bundeseinheitliche Lösung seine Zeit brauchen wird und damit eine Übergangsregelung der Bundesländer zwingend notwendig ist.



Zu E Finanzielle Auswirkungen im Gesetzentwurf:

Auf welcher Basis die finanziellen Mehraufwendungen für die Schulgeldfreiheit kalkuliert wurden, wurde nicht dargelegt und ist nachzuholen, da die Zweckmäßigkeit und damit Wirkung der finanziellen Mehraufwendungen zu überprüfen ist. Hier verweisen wir auf die gemachten Erfahrungen in Bayern, die zunächst eine zu niedrige Finanzierung ansetzten und damit zur Insolvenz der Schulen in Freier Trägerschaft geführt hätten, wäre nicht noch einmal nachgebessert worden.

Die Finanzierung muss so gestaltet sein, dass die Schulbetriebe ihre Aufgabe Ausbildungen in hoher fachlicher und pädagogischer Qualität zu vermitteln auch erfüllen können. Dazu sind die Schulen zu befragen und am Prozess zu beteiligen.

Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Entwicklung der Personalkosten
- Die Entwicklung der Sachkosten (Sichtwort: Digitalisierung und Ausstattung der Schulen)
- Die durchschnittlichen laufenden Kosten für den Schulbetrieb

Um jedoch eine schnelle Umsetzung der Schulgeldfreiheit zu ermöglichen sollten bis zum Finanzierungsanalyseergebnis die bisherigen Kosten übernommen werden.

Bei einer nachrangigen Zahlung aus dem Landeshaushalt im Zuge einer gemeinsamen Finanzierungslösung zwischen Bund und Ländern ist darauf zu achten, dass die Finanzierungslösung nicht heißen kann, sämtliche Freie Schulen in eine Trägerschaft der Krankenhäuser zu zwingen oder diese dazu zu zwingen mit Krankenhäusern zu kooperieren. Dies erläutern wir vor allem im Hinblick auf das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ in dem es heißt:

„Die Länder streben an, die geltenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen auch über das KHG bestmöglich zu nutzen.“

Das eine ausschließliche/vorwiegende Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz keine Lösung ist, hat vor allem folgenden Grund:

Die Kliniken dürfen seit dem TSVG nun auch ambulante Zentren zu denselben Vergütungskonditionen wie die Praxisinhaber betreiben, trotz großen strukturellen Vorteilen im Vergleich zu den zu mehr als 60% - die derzeitige Heilmittelversorgung sichernden - Kleinpraxen. Durch bessere Finanzierungsmöglichkeiten der Klinik gegenüber Praxisinhabern und durch die in der Klinik statt findenden Ausbildung, würden die Therapeuten in den Kliniken verbleiben, was eine noch schlechtere **ambulante** Versorgung mit Heilmitteln zur Folge hätte.

Die für den Praxisinhaber bislang bestehende Möglichkeit Auszubildende über eine Praktikumsstelle an sich zu binden, bliebe ihm zukünftig verwehrt, da die Ausbildung ausschließlich an Kliniken erfolgen würde.

Es genügt ein Blick in die Pflege um die massiven Auswirkungen auf die Versorgung zu erkennen. Seit der Exklusion der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen der Kliniken wurden exzessiv Kräfte aus dem ambulanten Bereich abgeworben. Das hat schlimme Auswirkungen gerade im Bereich der ambulanten Kinderintensivkrankenpflege. Etliche Eltern müssen ihr Kind statt im schützenden Zuhause, nun in einer Klinik stationieren, da die ambulante Versorgung durch fehlendes Personal -welches nun eben in der Klinik arbeitet, weil dort mehr Gehalt gezahlt wird-, zusammen gebrochen ist.

Der **zukünftige therapeutische Versorgungsbedarf** basierend auf der demografischen Entwicklung sowie den gesellschaftlichen/wirtschaftlichen Anforderungen muss Grundlage für die Berechnung der zukünftig notwendigen Schülerzahlen der Therapiefachberufe

sein. **Dazu liegen jedoch bislang keine Studien oder Statistiken vor. Das ist dringend nachzuholen, um den Bedarf an Therapeuten auch an Hand geeigneter Kriterien festzustellen, aus dem sich weiterer Finanzierungsbedarf ergibt.**

Therapeuten sind die Ausgabensparer des Gesundheitswesens.

Das Robert Koch-Institut schrieb 2009 bereits:

¹„Verlorene Erwerbstätigkeitsjahre: Aus volkswirtschaftlicher Sicht gehen mit Krankheit – neben den direkten, monetär bewerteten Kosten – zusätzliche potenzielle Verluste für die deutsche Volkswirtschaft einher, die aus Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und vorzeitigem Tod der erwerbstätigen Bevölkerung resultieren und ein erhebliches Ausmaß erreichen können. Sie werden in Form von verlorenen Erwerbstätigkeitsjahren berechnet und stellen eine kalkulatorische Kennzahl dar.“

¹ https://www.rki.de/EN/Content/Health_Monitoring/Health_Reporting/GBEDownloadsT/Krankheitskosten.pdf?__blob=publicationFile Seite 26 Punkt 4

Auf Nachfrage des BED e.V. berichtet das Statistische Bundesamt, dass die Erhebung dieser besagten Verlorenen Erwerbstätigkeitsjahre seit 2008 aus Kostengründen eingestellt wurde! Das ist dringend zu ändern. Insbesondere ist der Einfluss von Behandlungen durch Therapiefachberufe auf die Kennzahl der Verlorenen Erwerbstätigkeitsjahre hin zu untersuchen.

Bei dem vergessenen Jahr 2022 der Finanzierung gehen wir davon aus, dass es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt.

LÖSUNGSVORSCHLAG ZUR ZUKÜNFTIGEN FINANZIERUNG DER THERAPIEAUSBILDUNG

Um eine wohnortnahe und qualitätsgesicherte Ausbildung der Therapiefachberufe zu ermöglichen, wird seitens des BED e.V. eine einheitliche Finanzierung der beruflichen Ausbildung analog zum Pflegeberufegesetz vorgeschlagen.

Das Pflegeberufegesetz regelt in den §§ 26 ff. die bundeseinheitliche Refinanzierung der Ausbildungskosten über länderspezifische Ausbildungsfonds. Die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung erhalten die Kosten der Pflegeausbildung aus diesem Fonds erstattet. Zusätzlich werden den Trägern der praktischen Ausbildung die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen erstattet.

Der Träger der Ausbildung erhält auch die Kosten der Teile der Ausbildung erstattet, die seine Auszubildenden ggf. bei weiteren Ausbildungseinrichtungen absolvieren. In den Kooperationsverträgen sind daher Regelungen für eine Erstattung der Kosten der weiteren Einrichtungen durch den Träger der praktischen Ausbildung zu treffen.

Ausgleichsfonds auf Landesebene

Direkte Einzahler

Pflegeeinrichtungen
stationär/ambulant *

Land

Pflegeversicherung**

Krankenhäuser*



Empfänger

Pflegeschulen

Träger der praktischen
Ausbildung

* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

** Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

§§ 26 ff PRBG

<https://www.pflegeausbildung.net/ausbildende-einrichtungen-und-pflegeschulen/finanzierung-der-ausbildung.html>

Zu G Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen im Gesetzentwurf:

Wir weisen zudem schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass der Spitzenverband der Krankenkasse auf Bundesebene GKV-SV auf Nachfrage **keine** Regelung zur Therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Länderebene treffen kann! Das nächste Dilemma steht damit schon ins Haus. Wir bitten daher das Hessische Sozialministerium und das Hessische Kultusministerium sich der zukünftigen Sicherstellung der Versorgung auch nach Inkraft-Treten des bundeseinheitlichen Rahmenvertrages anzunehmen.

Seit 2004 besteht eine Vereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Sozialministerium und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen, die eine medizinisch-therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Schulen langfristig und nachhaltig sichert. Damit wird der Förderort Schule zugleich als möglicher Behandlungsort unter Berücksichtigung festgelegter Voraussetzungen anerkannt.

Aus unserer Sicht macht § 125 Absatz 8 ein Fortbestand dieser Regelung möglich. Eine Bestätigung unserer Rechtsauffassung durch das BMG liegt uns dazu jedoch noch nicht vor.



Generelle Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu A und B:

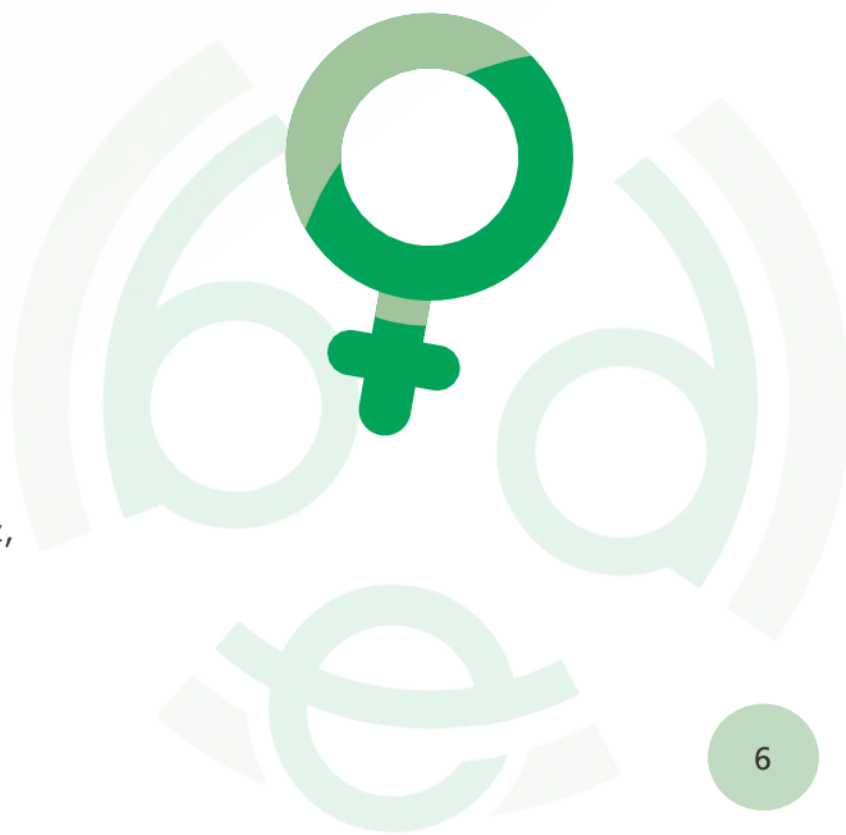
Mit Blick auf Niedersachsen muss klar sein, dass die Schulgeldfreiheit ab dem 01.08.2020 ausnahmslos für ALLE Schüler gelten muss und nicht nur die Schüler umfassen darf, die nun erst mit ihrer Ausbildung beginnen. Das wäre nicht nur ein falsches Zeichen an genau die, die auf die missliche Lage überhaupt erst aufmerksam gemacht und sich für eine Veränderung eingesetzt haben, sondern würde zu hohen Abbruchraten von Schülern führen, die sich aktuell in der Ausbildung befinden. Wir verweisen hier auf die genau hiermit gemachten Erfahrungen in Niedersachsen.

Wer nun meint die Attraktivität der Ausbildungen im Heilmittelbereich im Vergleich mit anderen Ausbildungen durch den Wegfall des Schulgeldes maßgeblich erhöht oder zumindest für einen Ausgleich gesorgt zu haben, der wird getäuscht, denn im Vergleich zu den meisten anderen Ausbildungen wird dort zudem eine angemessene Ausbildungsvergütung bezahlt. Der Koalitionsvertrag besagt ausdrücklich...

„Strukturelle Ungleichgewichte von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die zur Entgeltlücke wesentlich beitragen, wollen wir gezielt abbauen. Dazu wollen wir u. a. *finanzielle Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abbauen und streben Ausbildungsvergütungen an.*“

Das muss auch für die Berufe der Heilmittelerbringer gelten, will man denn wirklich ernsthaft die Situation im Sinne einer Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln weiter sicher stellen. 90% der Heilmittelerbringer sind Frauen.

Hier muss schnellstens nachgebessert werden. Über die Kultusministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kann das Sozialministerium in Hessen Einfluss auf eine schnelle Angleichung nehmen.



Weitere Maßnahmen, um die Heilmittelberufe in ihrer Attraktivität wirklich zu erhöhen sind:

- FINANZIERUNG des 3. UMSCHULUNGsjahres durch die AGENTUR FÜR ARBEIT & Kommunikation dieser Möglichkeit
- Nachbesserungen beim FACHKRÄFTE-EINWANDERUNGSGESETZ
- AUSBILDUNGsmöglichkeit IN TEILZEIT

Dieses Maßnahmenpaket ist zeitlich eng miteinander zu verzahnen, um die Wirkung zu potenzieren und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln wieder zu sichern.

Im Einzelnen:

FINANZIERUNG DES 3. UMSCHULUNGSAHRES in der Ergotherapie

Sachlage:

Bei der ergotherapeutischen Ausbildung handelt es sich um eine sogenannte **nicht verkürzbare** Ausbildung.

Die Kosten für das daher zu absolvierende dritte Ausbildungsjahr der ergotherapeutischen Umschüler wurden seit 2011 nicht mehr von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

§ 180

§ 180 des SGB III besagt:

„Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.“

Der § 180 führte seitdem zu etlichen Förderungsablehnungen seitens der Agentur für Arbeit bei ergotherapeutischen Umschulungen.

Bei der Umsetzung der Schulgeldfreiheit in Hessen sollte daher § 180 SGB III mitgedacht und die Agentur für Arbeit mit einbezogen werden, wie das 2012 bereits bei der Pflege geschah.

Die neuerliche Möglichkeit der Umschulung zum Ergotherapeuten ist niedrigschwellig zu kommunizieren.

Nachbesserungen beim FACHKRÄFTE- EINWANDERUNGSGESETZ

01 Es muss eine Anerkennung von ausländischen Abschlüssen unabhängig von einem geschlossenen Arbeitsvertrag möglich sein.

02 Kürzere Bearbeitungsfristen der Anträge sind dringend notwendig

Zur Begründung zu 1. & 2. :
Ergotherapiepraxen können sich kein Personal leisten, welches sie erst einstellen müssen, ohne sie jedoch für die therapeutische Behandlung einsetzen zu können, bevor der Anerkennungsprozess überhaupt starten kann. Schon deshalb nicht, weil die ARGEN der Krankenkassen die Therapeuten aus dem Ausland nicht zur Patientenbehandlung zulassen, bis der Prozess der Anerkennung vollständig abgeschlossen ist und damit den ARGEN schriftlich vorliegt.

03 Alle Player wie Ergotherapie-schulen und Hochschulen sind im Fall von notwendigen Nachschulungen einzubeziehen.

In der Vergangenheit wurden oft keine Schulen gefunden, denen es möglich war, die entsprechenden Lehrinhalte überhaupt zeitnah zu vermitteln. Aus diesem Grund gehen Deutschland therapeutische Fachkräfte aus dem Ausland verloren.

AUSBILDUNGsmöglichkeit IN TEILZEIT

Die Gesundheitsministerkonferenz hat das Bundesministerium für Gesundheit

bereits im Jahr 2013 aufgerufen bei den bundesrechtlich geregelten

Gesundheitsfachberufen, bei denen bisher noch keine Ausbildung in Teilzeit

vorgesehen ist, entsprechende Änderungen in den Berufsgesetzen in die Wege

zu leiten: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=14&jahr=2013>

Wir freuen uns, dass dies jetzt im Eckpunktepapier Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe Eingang gefunden hat.

„Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie sowie zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildungen soll in den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe die Möglichkeit der Teilzeitausbildung vorgesehen werden.“

Wir bitten daher das Land Hessen sich für eine zielgerichtete Umsetzung der Teilzeitausbildung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen.

Quintessenz: Wenn der Gesetzgeber den Fachkräftemangel wirklich wirkungsvoll bekämpfen möchte, dann ist ein Maßnahmenpaket zu schnüren, bei dem die Schulgeldfreiheit eines von mehreren Elementen darstellt.

Für Rückfragen stehen wir im Rahmen der mündlichen Anhörung und darüber hinaus immer gerne zur Verfügung und bieten uns an, den Umsetzungsprozess mit unserer Expertise aktiv mit zu begleiten.

Herzliche Grüße


Christine Donner

Diplom-Betriebswirt

Geschäftsführender Vorstand

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V.

Maßgebliche Spitzenorganisation im Bereich Ergotherapie

Stellungnahme des BVpta e.V.

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Drucks. 20/2082 –

Der Bundesverband PTA e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf. Der BVpta e.V. geht mit dem Gesetzesentwurf vollumfänglich konform. Dies gilt insbesondere für die Formulierungen der einleitenden Problembeschreibung sowie der Formulierung der Lösung des Gesetzesziels.

Die Berufsgruppe der PTA stellt mit rund 66.900 in öffentlichen Apotheken tätigen PTA die größte Gruppe des pharmazeutischen Personals in Apotheken dar. PTA tätigen rund 70 Prozent der Arzneimittelabgaben inklusive kompetenter Beratung und sind für die Herstellung von Arzneimitteln, die Überwachung der Qualität, Kompatibilitätsprüfung der Inhaltsstoffe, Dokumentation der Herstellung und Identitätsprüfung der Ausgangsstoffe zuständig.

Zur Lage:

- Einige PTA Schulen können bereits jetzt ihre vorhandenen Kapazitäten an freien Ausbildungsplätzen nicht ausfüllen, weil Bewerber fehlen.
- In jeder zweiten Apotheke fehlen schon jetzt ausgebildete PTA.
- Die finanzielle Lage der Schulen ist häufig hochproblematisch. In Hessen hat sich die Zahl der PTA Schulen auf nur noch drei reduziert.
- Zu monatlichen Schulgeldern von rund Euro 400,00 kommen weitere Kosten, was eine große Barriere in der Wahl des Ausbildungsberufes PTA darstellt.
- Ohne Schulgeldfreiheit würde der Fachkräftemangel zukünftig in der Form zunehmen, dass eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln stark gefährdet wäre.

Das Gesetz zur Einführung der Schulgeldfreiheit ist aus Sicht des BVpta e.V. ein elementarer Baustein um dem Fachkräftemangel entgegenwirken und um zukünftig eine ausreichende und flächendeckende pharmazeutische Versorgung der hessischen Bevölkerung im gesamten Landesgebiet dauerhaft sicherzustellen.

Folgende Punkte wären über die Schulgeldfreiheit hinaus in der Gesetzgebung dringend zu bearbeiten:

- Vermeidung von Unterfinanzierungen der Schulen
- Zahlung einer Ausbildungsvergütung von Beginn der Ausbildung an, um auch dahingehend konkurrenzfähig mit anderen Berufen zu bleiben.
- Einpflegung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Berufsbildes PTA sind vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Gesamtgefüges des Gesundheitssystems dringend geboten.
- Verbesserung der vertikalen Durchlässigkeit zu hochschulischen Bildungsangeboten, um Perspektiven der Weiterentwicklung zu ermöglichen sowie Pharmazeutische Kompetenzen entsprechend gestiegener Anforderungen zu verbessern. Unter Einbeziehung der Berufsfachschulen sind Konzepte der Teilakademisierung sinnvoll:

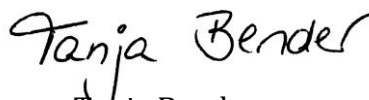
- Gestaffelt geführte Ausbildung mit Berufsfachschulteil (Abschluss staatliches Examen und Erlangung der Fachhochschulreife im pharmazeutischen Bereich) mit anschließendem Studium an einer (Fach-)Hochschule
- Als dual geführte Ausbildung mit Praxisteil in Berufsfachschulen und theoretischem Teil an Hochschulen (z.B. 3 Tage Theorie und 2 Tage Praxis) - grundständiges Studium mit integrierter Ausbildung

Der BVpta e.V. steht für eine Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung des Berufsstandes der PTA zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BVpta e.V.



Carmen Steves M.A.
Designierte 1. Vorsitzende



Tanja Bender
2. Vorsitzende

Hessischer Landtag

Sozial-, und Integrationspolitischer Ausschuss

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
Drucksache 20/2082**

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Dransmann,

Der VDES ist der Interessenverband deutscher Ergotherapie-Schulen, vertreten durch ihre Schul- und AusbildungsleiterInnen. Mitglieder des VDES verstehen sich als Fachleute in allen Fragen der Ergotherapie Ausbildung. 6 der 8 Ergotherapie Schulen in Hessen sind Mitglieder des Verbandes. Insgesamt vertritt der Verband mehr als 115 von 185 Ergotherapie Schulen in Deutschland. Dazu gehören neben den inhaltlichen Aspekten vor allem auch die Strukturen und Prozesse der Ausbildung. Der VDES unterstützt seine Mitglieder in ihrem Bestreben nach Qualitätssicherung und Verbesserung der Ausbildung.

Der VDES schafft eine Vernetzung der Mitgliedsschulen und fördert Forschungsprojekte und Arbeitsgruppen, die der Gestaltung und Entwicklung der Ergotherapie Ausbildung dienen. Im Austausch mit allen Beteiligten übernehmen die Mitgliedsschulen damit auch Verantwortung für die Berufspraxis. **Ziel aller Aktivitäten ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung auf vergleichbarem Niveau.**

Mit der Verwirklichung unserer Ziele wollen wir zu einer guten und zielgerichteten Gesundheitsversorgung im Interesse der Klienten beitragen und die Zukunft unseres Berufes und seiner Ausbildung sichern und gestalten. In diesem Sinne sind wir gemeinsam gesundheitspolitisch engagiert und vertreten unsere Ziele aktiv in der Berufs- und Gesundheitspolitik. Im Zusammenschluss mit anderen schulischen Verbänden in den Gesundheitsfachberufen ist der VDES auch im VAST Verbund aktiv beteiligt.

Der VDES hat an den Novellierungen des Ergotherapeuten Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aktiv mitgearbeitet.

Als Verband begrüßen wir es sehr, dass das Land Hessen sich den Interessen der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen annimmt und sich für eine Schulgeldfreiheit entschieden hat.

Um langfristig die Ergotherapie Ausbildung auf qualitativ hohem Niveau zu sichern und die Patientenversorgung wissenschaftlich fundiert leisten zu können, hat sich der VDES in einem Eckpunktepapier für eine Vollakademisierung der Ergotherapie Ausbildung ausgesprochen. Sinnvoll werden eine Übergangsregelung und eine Verknüpfung von theorieleistenden und praxisleistenden Einrichtungen gesehen. Hier sollen die bestehenden Schulen aktiv in eine hochschulische Ausbildung integriert werden.

Um die Ausbildung auskömmlich zu finanzieren ist mehr als nur der Ersatz des Schulgeldes notwendig. Löhne, Gehälter und Weiterbildungen der Lehrkräfte müssen ebenso beachtet werden wie Lehr- und Lernmaterialien, die den aktuellen Wissensstand ermöglichen wie elektronische Ressourcen, Fachzeitschriften und Lehrbücher. Ebenso sind die Sachkosten sowie ein Inflationsausgleich zu bedenken.

Im Bemühen eine zukunftsorientierte Patientenversorgung leisten zu können, sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Ausbildungsstätten ermöglichen sowohl theoretisch als auch praktisch auf qualitativ hohem Niveau auszubilden. Dafür sollten finanzielle Ressourcen geschaffen werden, die gleichberechtigt verteilt werden.

In Hessen herrscht aktuell ein hohes Maß an Diversität in den Finanzierungen der ergotherapeutischen Schulen. Hier sollte das Land eine Regelung treffen, die es den Auszubildenden ermöglicht unter gleichwertigen Bedingungen ausgebildet zu werden. Durchaus ist hier auch die Qualifikation der Lehrenden einzubeziehen.

In der Diskussion um die Ausführungsbestimmungen hat es sich in anderen Bundesländern als hilfreich erwiesen, eine Strategie in enger Abstimmung aller Akteure an einem runden Tisch oder in einer Arbeitsgemeinschaft zu entwickeln.

Sehr gerne ist der VDES bereit sich in einer Arbeitsgruppe zu engagieren und die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und aus den Mitgliedsschulen einzubringen.

Für weitere Gespräche und Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gezeichnet für den Vorstand des VDES

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Q.S.' followed by a stylized, cursive flourish.